

# **SATZUNG**

## **RC Speedracer e.V.**

**22.03.2016**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen RC Speedracer e.V.  
Er hat seinen Sitz in 16321 Bernau.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/ Oder eingetragen.  
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von funkgesteuerten Automodellen und des Automodell-Rennsportes, insbesondere der Kinder und Jugendarbeit.
2. Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellbaus zusammenzuarbeiten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, insbesondere nach § 52 AO. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „Hilfe für krebskranke Tschernobylkinder e.V.“  
Varzinerstr.13, 12161 Berlin und ist für Behandlungszwecke einzusetzen.
8. Vereinsämter sind Ehrenämter.
9. Der Verein wird als DMC-Ortsclub geführt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus den
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Angabe des Wohnsitzes schriftlich einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

~~Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung des Mitgliedsausweises. Dieser bleibt Eigentum des Vereins.~~

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
5. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
6. Auf Antrag können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden:
  - a) Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben,
  - b) Sonstige Personen, die den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3. Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied, welches über 18 Jahre alt ist, kann in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Bei Unfällen und Schäden übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

#### **§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge**

1. Für Erwachsene wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr sind bei Abgabe der Beitrittserklärung zu entrichten.
2. Der Beitrag ist **im Voraus** zu entrichten. **Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres nicht entrichtet oder ihre jährlichen Arbeitsstunden gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht abgeleistet und den festgesetzten Abgeltungsbetrag nicht bis zum Ende des Vereinsjahres gezahlt haben, werden gemahnt.** Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedschaft gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des §5 Abs.2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - c) grobes und unsportliches Verhalten.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 (zehn) Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch ein Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden bestandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge bis zum Tag des Ausscheidens. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Einschreiben geltend gemacht und begründet werden.

## § 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Jugendwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.
4. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind geschäftsführende Vorstände. Zur Vertretung des Vereins sind mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder erforderlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs.2 BGB), sowie erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt und wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss per Email mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Mitglieder ohne Emailadresse können die Einladungen auf formlosen Antrag weiter per Briefpost erhalten.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes
  - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - f) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen-, und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren für die Dauer eines Jahres. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch diese eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des Versammlungsleiters.
5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ebenfalls Stimmrecht besitzen Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Abstimmungen sind offen.  
Geheime (schriftliche) Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

### **§ 13 Anträge**

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
2. Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung als **Tagesordnungspunkt** mitgeteilt worden sind.

### **§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer, dürfen nicht als Mitglied im Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.  
Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Bezahlung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zweidrittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.  
Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.  
Auf schriftliches Verlangen von mindestens ein Drittel aller Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 18 Haftpflicht**

Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäßen berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt.  
Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.  
Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich **im Übrigen** nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidatoren (§§47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gilt § 2 Abs.7 entsprechend.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 22.03.2016 in Kraft.

Bernau, 22.03.2016

Der Vorstand

Frank Budie  
1. Vorsitzender

Udo Seifert  
stellvertretender Vorsitzender

Sven Eulenfeld  
Schatzmeister